

Folgende Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen und über die Kostenübernahme wird vom Veranstalter anerkannt:

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Bund, die Länder, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die (auch ohne eigenes Verschulden) von Teilnehmern, durch die Veranstaltung selbst oder aus Anlass ihrer Durchführung an den genutzten Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstanden sind.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für diese Veranstaltung in Höhe von 500.000,- € für veranstaltungsbedingte Sach- und Personenschäden abzuschließen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Freistaat Bayern die Kosten von Abschleppvorgängen und die Benutzungsgebühren für die Verwahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge zu ersetzen, die zur Durchsetzung der zur Veranstaltung erlassenen Stationierungsverbote (absolutes bzw. eingeschränktes Haltverbot) anfallen, soweit kein anderer Kostenträger dafür aufkommt.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich, auch über die gesetzliche Kostenersatzvorschriften hinaus, die Kosten für die zur Veranstaltung aufzustellenden Verkehrszeichen und -einrichtungen so wie die Kosten für sonstige Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, die zur Veranstaltung ergriffen werden mussten, zu übernehmen.
6. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Stadt Nürnberg keine Gewähr für die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Straßen und Wege zum Zwecke der Veranstaltung übernehmen kann. Schadensersatzansprüche wegen Schäden, die ihre Ursache in der Beschaffenheit der Straße oder seiner Bestandteile haben, sind daher ausgeschlossen.
7. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Nürnberg oder Ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft auch nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Stadt Nürnberg mein.nuernberg.de 850.023 01.2021 Antrag Genehmigung Veranstaltung § 29 Abs. 2 StVO.

Zudem ist dem Veranstalter folgendes bekannt:

- Eine Bearbeitung des Antrags kann nur erfolgen, wenn er spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung der zuständigen Erlaubnisbehörde vollständig vorliegt.
- Bei unvollständigen oder ungenauen Angaben, gehen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu Lasten des Antragstellers. Ist die Frist dadurch nicht mehr eingehalten, kann eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrages vor der geplanten Durchführung nicht garantiert werden.
- Die Ausführung der Verkehrsanordnung erfolgt durch die Stadt Nürnberg.
- Die Kosten für die verkehrlichen Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen, Sperranlagen, etc.) trägt der Veranstalter.
- Die betroffenen Anwohner müssen vom Veranstalter mindestens eine Woche vorher über die geplante Veranstaltung mit Postwurfsendung oder Plakate informiert werden. Die Interessen der Nachbarn sind bei der Gestaltung des Programms und den Aufbauten zu berücksichtigen.

Belästigungen nicht an der Veranstaltung teilnehmender Anlieger müssen möglichst vermieden werden.

- Bei der Miteinbeziehung von privaten Flächen muss die Zustimmung des Verfügungsberechtigten vorliegen.
- Weitere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse müssen selbständig eingeholt werden, dies gilt insbesondere für
 - Genehmigung für die Abgabe von Speisen und Getränke: zuständige Behörde: Ordnungsamt Stadt Nürnberg
 - Genehmigung zum Anschlusses von mobilen Entwässerungseinrichtungen an die städtische Kanalisation: wenn Abwasser in die Kanalisation geleitet werden soll zuständige Behörde: Stadtentwässerung und Umweltanalytik Stadt Nürnberg
 - Genehmigung fliegender Bauten: bei bestimmten temporären Aufbauten wie z.B. Tribünen, Buden, Bühnen, Reklametürme, Zelte, Bewirtungsanlagen, etc. zuständige Behörde: Bauordnungsbehörde Stadt Nürnberg
 - wasserrechtliche Genehmigungen: sobald Flüsse, Bäche, Seen und Weiher oder deren Ufer von der Veranstaltung betroffen sind zuständige Behörde: Umweltamt Stadt Nürnberg
- Die Veranstaltung muss so geplant und durchgeführt werden, dass stets eine 5,50 Meter breite Aufstellfläche für die Feuerwehr vorhanden bleibt und die in der Veranstaltungsfläche liegenden Rettungswege freigehalten werden.
- Findet die Veranstaltung nicht statt, ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Eine Bestätigung der Absage / Nichtdurchführung hat daraufhin schriftlich zu erfolgen.
- Die Erlaubnisgebühr wird nach Erteilung der Erlaubnis unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung fällig.